

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. September 2017	Nr. 60
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Master-
(Blended-Learning) of Evaluation (MABLE)“
Vom 27. April 2017.....

662

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Master-(Blended-Learning) of Evaluation (MABLE)“**

Vom 27. April 2017

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (HW) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 und von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbbl. S. 1080) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master-(Blended-Learning) of Evaluation (MABLE)“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

Inhalt:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 2a Eignungsprüfung

1. Abschnitt: Studienordnung

- § 3 Struktur des Blended-Learning-Studienganges (Fernstudiengang)
- § 4 Gliederung und Aufbau des Blended-Learning-Master-Studienganges, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Leistungspunkte, Studienaufwand
- § 6 Feststellung der Studienzeiten

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

- § 7 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Master-Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen § 13 Master-Arbeit
- § 14 Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist
- § 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Das Studium soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich Evaluation und Monitoring auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, Evaluationen konzipieren, durchführen und steuern zu können.

Übergeordnetes Lernziel ist es, Evaluationstheorien und Methoden im Kontext unterschiedlicher Anwendungsbereiche und Funktionen (beispielsweise als Evaluatoren oder Evaluationsmanager) einzusetzen.

§ 1

Geltungsbereich, Art des Studienganges

(1) Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt und Aufbau des vornehmlich anwendungsorientierten weiterbildenden Master (Blended Learning) of Evaluation (MABLE) sowie den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der abschließenden Prüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung auf der Grundlage von § 60 und § 61 sowie § 64 SHSG.

(2) Die Studienordnung bestimmt das für die Durchführung des Studienganges zu gewährleistende Lehrangebot (§ 4). Die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dieser Ordnung.

(3) Das Modulhandbuch (siehe § 4) enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der einzelnen vorgesehenen Module (Kurse). Es enthält Angaben darüber, wie viele Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses erworben werden können.

(4) Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Es müssen Statistik und Methodenkenntnisse im Umfang von insgesamt 20 CP nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen Englischkenntnisse (Niveau B1 GER) nachgewiesen werden.

(2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, indem diese entsprechende vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen können. Über von der Regel abweichende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Zugang können auch Bewerber/Bewerberinnen erhalten, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 77 Abs. 2 SHSG besitzen, eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, Statistik- und Methodenkenntnisse und deren empirische Anwendung sowie wissenschaftliches Arbeiten und Englischkenntnisse (Niveau B1 GER) in einer Eignungsprüfung nachweisen können.

(4) Eine Berufstätigkeit ist dann als einschlägig zu betrachten, wenn die beruflichen Erfahrungen eine Vertiefung in Richtung der Zielsetzung dieses Studienganges im Sinne der Präambel nahe legen.

§ 2a Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
a. der Begutachtung eines einzureichenden Portfolios und
b. einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis spätestens zum 1. April eines Jahres beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Dem Antrag ist das Portfolio beizufügen. Es umfasst folgende Unterlagen:

1. ein Motivationsschreiben, indem die Bewerber/Bewerberinnen ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten und
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.
6. Eine befürwortende Stellungnahme der Deutschen Außenhandelskammer bzw. der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum Master-Studiengang „Master-(Blended-Learning) of Evaluation (MABLE)“ aufweist oder
3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(4) Die mündlichen Prüfung dauert für jeden Prüfling i.d.R. dreißig Minuten. Sie kann ggf. mittels eines geeigneten digitalen Mediums erfolgen. Die mündliche Prüfung wird von einem der Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Master-(Blended-Learning) of Evaluation (MABLE)“ in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt. Die mündliche Prüfung ist von dem Prüfer/der Prüferin als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen die Bewerber/Bewerberinnen nachweisen, dass sie über die Voraussetzungen des § 2 sowie über die theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügen. Dies umfasst insbesondere die Kenntnisse von Methoden und Statistik sowie der formalen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.

(6) Über Verlauf und Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt werden:

1. der Name des Prüfers/der Prüferin,
2. der Name des/der sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin. Das Ergebnis ist dem Bewerber/der Bewerberin im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(7) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von dem Prüfer unterzeichnet wird.

1. Abschnitt: Studienordnung

§ 3

Struktur des Blended Learning-Studiengangs (Fernstudiengang)

In dem Studiengang werden die für den Master-Abschluss erforderlichen Studieninhalte vermittelt durch

1. netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und
2. die verpflichtende Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen während des Studiums. Sollte es dem/der Studierenden nicht möglich sein, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen, so ist der Besuch im darauffolgenden Jahr nachzuholen.

§ 4

Gliederung und Aufbau des Blended Learning- Master-Studiengangs, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang

(1) Das zu gewährleistende Lehrangebot umfasst 60 ECTS und mindestens folgende Module (Kurse):

1. Modul Einführung in die Evaluation (Introduction to Evaluation) (5 ECTS);
2. Modul Evaluationsdurchführung (Conducting and Managing Evaluation) (5 ECTS);
3. Modul Evaluationsdesign (Evaluation Design) (5 ECTS);
4. Modul zur Datenerhebungsmethoden in der Evaluation (Data Collection Methods in the Field of Evaluation) (5 ECTS);
5. Modul zu Datenauswertungsverfahren in der Evaluation (Data Analysis Methods in the Field of Evaluation) (5 ECTS),
6. Modul M&E in Organisationen und Ökonomische Evaluation (Economic Evaluation and M&E in context of organizations) (5 ECTS)
7. Modul Schlüsselqualifikationen der Kommunikation für den Evaluationsbereich (Key Communication Qualifications in the Field of Evaluation) (5 ECTS)
8. Wahlmodul (5 ECTS)
9. Fallstudie semesterübergreifend (5 ECTS)
10. Master-Arbeit (15 ECTS)

(2) Prüfungsleistungen bestehen in der Regel aus Einsendeaufgaben (online), einer mündlichen Prüfung oder einer Referatsleistung und einer schriftlichen Ausarbeitung (Essay bzw. Hausarbeit) oder einer Klausur. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Darüber hinaus finden während des gesamten Studiums insgesamt mindestens 2 Präsenzveranstaltungen statt.

(3) Der Studiengang erfordert einen Studienaufwand von insgesamt mindestens 1.500h. Der wöchentliche Zeitaufwand für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beträgt durchschnittlich 15 Stunden.

(4) Eine Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

(5) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 7 Semester. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird. Das Semester, in welchem die Master-Arbeit angefertigt wird, muss immer in Vollzeit studiert werden

(5) Das Modulhandbuch dient der Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung und enthält detaillierte Regelungen zu Studienaufbau und Studieninhalt.

§ 5 Leistungspunkte, Studienaufwand

(1) Für die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points – CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Lehrmaterialien oder den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden für das erfolgreiche Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen unabhängig von den hierbei erreichten Bewertungen vergeben.

(2) Im gesamten Studium sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erlangen; ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 25 Stunden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel bis zum Semesterende zu erbringen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die (Online-) Klausuren beträgt nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten. Mündliche (Online-)Prüfungen dauern nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Minuten.

§ 6 Feststellung der Studienzeiten

Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studenten- oder Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft, die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 7 Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes bietet Gelegenheit, die Abschlussprüfung für den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Master-Blended-Learningstudiengangs „Master (Blended Learning) of Evaluation“ abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Evaluation besitzt und aufgrund der gesteigerten Anwendungsorientiertheit des

Studiengangs in der Lage ist, eine Evaluation zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

(2) Die Fachrichtung Soziologie der Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes behält sich das Recht vor, geeignete weitere Institute damit zu beauftragen, diese Prüfungen organisatorisch durchzuführen. Dies kann u.a. beinhalten, die Klausuraufsicht zu übernehmen oder unter Aufsicht mittels eines geeigneten digitalen Mediums mündliche Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Master-Prüfung umfasst die während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts, M.A.“ verliehen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Master-Prüfung obliegt der Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes. Die Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrerinnen, davon die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter und die stellvertretende Studiengangsleiterin/ der stellvertretende Studiengangsleiter.
2. die Studiengangskoordination als Vertreterin /Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder werden durch eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Satz Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder physisch oder via digitaler Zuschaltungsmöglichkeiten anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 15 Abs. 3 SHSG und den Bestimmungen der Grundordnung der Universität des Saarlandes verpflichtet.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern können die in der Fachrichtung Soziologie der Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sowie Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Privatdozentinnen /Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden; in begründeten Fällen können auch Lehrbeauftragte der Fachrichtung Soziologie der Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bereich ihres Lehrauftrags zu Prüferinnen/Prüfern bestimmt werden.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

§ 10 Master-Prüfung

(1) Zur Master-Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer das ordnungsgemäße Studium des Master-Studiengangs nachweist.

(2) Das ordnungsgemäße Studium besteht aus einem viersemestrigen Studium (§ 4 Abs. 3) und schließt die Teilnahme an den Präsenzphasen ein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich bei dem Prüfungssekretariat Evaluation einzureichen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Prüfungssekretariat Evaluation vorliegen:

1. Bescheinigung über die Einschreibung an der Universität des Saarlandes für das ordnungsgemäße Studium und Belege über die Entrichtung des Studienentgelts an der Technischen Universität Kaiserslautern;
2. Nachweis der erlangten Leistungspunkte durch die erfolgreiche Teilnahme an netzbasierten Lehrveranstaltungen während des Studiums.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme aller Präsenzphasen
4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungs- und Studienleistungen.
5. Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Bewerberin/der Bewerber Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland ohne Erfolg erbracht hat sowie ob die Bewerberin/der Bewerber in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidung der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Master (Blended Learning) of Evaluation übertragen werden. Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. wenn die Bewerberin/der Bewerber sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. solange nicht alle für das Studium erforderlichen Entgelte und Beiträge beglichen sind.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Master-Prüfungen an anderen Hochschulen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen werden im Modulhandbuch festgelegt. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Im Rahmen von Anerkennungsverfahren haben die Studierenden dem Prüfungssekretariat Evaluation Bestätigungen vorzulegen, aus denen sich die Anzahl der Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ergeben. Die Bestätigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, von denen die Leistungspunkte vergeben wurden.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums berechtigt hat.
- (6) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

§ 12

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Master-Prüfung werden neben dem Ergebnis der Master-Arbeit auch die Ergebnisse der sonstigen erforderlichen Prüfungsleistungen herangezogen. Die Noten dieser Prüfungsleistungen gehen gewichtet nach den CP der beteiligten Module in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde und die Bewerberin/der Bewerber mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Essays und Hausarbeiten) werden folgende Noten verwendet:

Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

In Anlehnung an das ECTS-System, werden zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen die in der deutschen Benotungsskala üblichen Noten 1 bis 5 verwendet, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können (die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen). Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Im Detail werden für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen folgende Noten verwendet:

1,0	hervorragend / excellent	A	Eine hervorragende Leistung.
1,3	sehr gut / very good	B	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
1,7 / 2,0 / 2,3	gut / good	C	Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend / satisfactory	D	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7 / 4,0	ausreichend / sufficient	E	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	nicht bestanden / fail	F	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note eines Moduls ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Noten die sich aus zwei oder mehreren Einzelnoten zusammensetzen werde auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet und wie folgt aufgeführt:

1,0 – 1,2	hervorragend / excellent	A
1,3 – 1,5	sehr gut / very good	B
1,6 – 2,5	gut / good	C
2,6 – 3,5	befriedigend / satisfactory	D
3,6 – 4,0	ausreichend / sufficient	E
4,1 – 5,0	nicht bestanden / fail	F

Darüber hinaus erfolgt die relationale Notenvergabe, die wie folgt klassifiziert ist:

I: beste 10%
 II nächste 25%
 III: nächste 30%
 VI: nächste 25%
 V: nächste 10%

(4) Wird die Master-Arbeit von den Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird erforderlichenfalls zur nächsten (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird das mit den Leistungspunkten der benoteten Modulleistungen gewichtete arithmetische Mittel zunächst mit dem Wert Zwei multipliziert. Dann wird die Note der Abschlussarbeit addiert, die Summe durch den Wert Drei dividiert und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Im Zeugnis wird sie wie folgt aufgeführt:

1,0 – 1,2	hervorragend / excellent	A
1,3 – 1,5	sehr gut / very good	B
1,6 – 2,5	gut / good	C
2,6 – 3,5	befriedigend / satisfactory	D
3,6 – 4,0	ausreichend / sufficient	E

(6) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige, der Behinderung angemessene Erleichterungen z.B. in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewähren; in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestattet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein evaluationsspezifisches Thema oder Projekt innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag des Prüflings von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den beiden Prüferinnen/Prüfer bestätigt.

(3) Die Master-Arbeit ist nach der Zulassung der/des Studierenden zur Master-Prüfung in der Regel im vierten Semester anzufertigen. Dem Prüfling werden vom Prüfungssekretariat Evaluation schriftlich die Bestätigung des Themas der Master-Arbeit sowie der Bestätigungs- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bestätigung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Bestätigung des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Näheres zur Master-Arbeit regelt das Modulhandbuch.

(5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 Satz 1 bei dem Prüfungssekretariat Evaluation digital eingereicht worden sein und danach durch die Post oder persönlich abgegeben werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist zur Bearbeitung während dieser Unterbrechung. Der Grund für die Unterbrechung ist von dem Prüfling unverzüglich dem Prüfungssekretariat Evaluation nachzuweisen, im Krankheitsfall durch ärztliches Attest (auf Englisch oder Deutsch). Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt. Wird die Master-Arbeit um mehr als sechs Wochen Dauer unterbrochen, so wird die Bearbeitung abgebrochen. Nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung muss umgehend ein neues Master-Arbeits-Thema beantragt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Evaluation übertragen.

Das Attest muss folgende Angaben enthalten:

Das Attest muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung enthalten. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist zweckmäßig, aber nicht entscheidend. Die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit hat der Prüfungsausschuss zu treffen, nicht der Arzt. Der nicht weiter begründete Hinweis, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei, genügt daher nicht. Schlichte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind nicht ausreichend. Verlangt der Prüfling von einer Ärztin/von einem Arzt ein in diesem Sinne ordnungsgemäßes Attest, kann sich die Ärztin/der Arzt nicht erfolgreich auf ihre/seine Schweigepflicht berufen. Im Verlangen des Prüflings, ein zur Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludente Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht. Gelingt der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht, geht dies zu Lasten des Prüflings, der insoweit die Beweislast trägt.

(7) Der Prüfling kann das Thema der Master-Arbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden; mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt erneut die Bearbeitungszeit nach Absatz 4 Satz 1.

(8) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 8 seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass er weder diese Arbeit noch Teile davon bereits an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht hat. Das Prüfungssekretariat Evaluation sowie die Prüferinnen/Prüfer können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatsoftware, überprüfen. Bei Verstoß kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden. Die Master-Arbeit kann auf Englisch oder Deutsch verfasst werden.

(10) Die Master-Arbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei dem Prüfungssekretariat Evaluation in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung (gängiges Format, beispielsweise Word oder PDF-Format) auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD, DVD oder USB-Stick) oder durch Dateitransfer zu einem vom Prüfungssekretariat Evaluation zu bestimmenden Speicherort abzugeben; bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn die digitale Fassung fristgerecht eingereicht wird.

(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, die mit ihrem Einverständnis von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden; die Betreuerin/der Betreuer/ der Master-Arbeit soll Erstprüferin/Erstprüfer sein. Eine/Einer der

Prüferinnen/Prüfer soll Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel drei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen, wie beispielsweise Klausuren, Hausarbeiten und Essays, und der Master-Arbeit werden den Bearbeitern/Bearbeiterinnen die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Der Bearbeiterin/Dem Bearbeiter wird auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsleistung und die Gründe für die Bewertung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Prüfungssekretariat Evaluation zu stellen, das Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0-E) bewertet wurde und somit als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Nicht erfolgreich erbrachte gleichwertige Prüfungsleistungen an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden als nicht erbrachte Leistung nach dieser Ordnung angesehen. Bestandene Einsendeaufgaben oder erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb eines Jahres von sechs Monaten nach der vorangegangenen Prüfung abzulegen. Ist die Master-Arbeit nicht bestanden, ist deren Wiederholung innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens zu beantragen. Bei Versäumung der Wiederholungsfrist gilt eine Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fristen einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studiengangs bis auf die Prüfungsleistung, für die er/sie die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfling kann von jeder Prüfung bis 1 Woche vorher ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungssekretariat Evaluation persönlich oder schriftlich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Frist trägt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0-F), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sowie die voraussichtliche Dauer ihres Vorliegens sind unverzüglich schriftlich bei dem Prüfungssekretariat Evaluation geltend zu machen und nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten

Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktritts- oder Säumnisgründe anerkannt, kann der Prüfling die Fortführung der Prüfung beantragen; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0 F). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach vorangegangener Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die zu erbringende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0 F). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Für den Prüfling nachteilige Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Anfertigung der Klausuren in Präsenzveranstaltungen der ersten zwei Semester.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, erhält die Absolventin/der Absolvent innerhalb von drei Monaten ein Zeugnis (Datum des Poststempels), das die Note der Master-Arbeit, der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Master-Arbeit aufgenommen. Ebenso werden alle Veranstaltungen des Blended Learning-Studiengangs genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde. Außerdem erhält die Absolventin/der Absolvent auch noch ein Transcript of Records, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement.

(2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung wird der Absolventin/dem Absolventen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(4) Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache ausgefertigt. Auf Antrag des Absolventen/der Absolventin können Zeugnis und Urkunde in deutscher Sprache ausgefertigt werden.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (beispielsweise Klausuren, Einsendearbeiten, Haus- und Master-Arbeiten, sowie diesbezüglich Gutachten und Protokolle) werden mindestens fünf Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt.

§ 18**Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Hatte die Absolventin/der Absolvent bei einer Prüfungsleistung oder prüfungsrelevanten Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen, bei deren Erbringung der Absolvent/die Absolventin getäuscht hatte, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden (5,0 F) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin/der Absolvent hierüber hatte täuschen wollen, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Absolventin/der Absolvent die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den entsprechend anzuwendenden Regelungen in § 48 SVwVfG über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung.

(3) Der Absolventin/Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis, eine unrichtige Bescheinigung oder eine unrichtige Master-Urkunde sowie ein unrichtiges Diploma Supplement sind einzuziehen und erforderlichenfalls berichtigt neu zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren seit dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen.

§ 19**Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

(2) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 28. Juni 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)